

Satzung des gemeinnützigen Vereins

**„Rettet die MEERSBURG ex KONSTANZ -  
Verein zur Erhaltung der ersten Bodensee-Automobilfähre,  
Baujahr 1928“**

(Durch Mitgliederbeschlüsse vom 4. März 1995, 31. März 2001 und 16. März 2003 ergänzte  
Urfassung vom 9. August 1993.)

§ 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Rettet die Meersburg, ex Konstanz - Verein zur Erhaltung der ersten Bodensee-Automobilfähre Baujahr 1928“, er soll ins Vereinsregister des Amtsgerichts Konstanz eingetragen werden. Sitz des Vereins ist Konstanz, Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck

Zweck des Vereins ist die möglichst originalgetreue Wiederinstandsetzung der 1928 in Dienst gestellten ersten Bodenseeautofähre MEERSBURG ex KONSTANZ im Sinne der Denkmalschutzrichtlinien des Landes Baden-Württemberg und der denkmalschutzrechtlichen Genehmigung der unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Konstanz vom 31.6.1996, in der die MEERSBURG ex KONSTANZ als Denkmal anerkannt wird, mit dem Ziel der Wiederinbetriebnahme. Darüber hinaus ist die denkmalgerechte Erhaltung und der Betrieb historisch bedeutsamer Wasserfahrzeuge des Bodensees Ziel des Vereins.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden. Dabei wird unterschieden zwischen Aktiven Mitgliedern, Fördernden Mitgliedern, sowie Zweitmitgliedern. Während die Aktiven Mitglieder verpflichtet sind, sich insbesondere durch Arbeitsleistungen im Rahmen ihrer beruflichen und zeitlichen Möglichkeiten dem Vereinszweck zu widmen, sind die Fördernden Mitglieder lediglich durch finanzielle Zuwendungen an der Erreichung des Vereinszwecks beteiligt. Zweitmitglieder können Ehegatten und Kinder von Aktiven, oder Fördernden Mitglieder werden; ihre Beteiligung am Vereinsleben ist freigestellt.

Aktive und Zweitmitgliedschaften sind auf natürliche Personen beschränkt; Fördernde Mitgliedschaften sind auch für juristische Personen möglich.

Über das schriftlich einzureichende Beitritts-gesuch entscheidet der Vorstand. Gegen eine ablehnende Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang der schriftlichen Ablehnung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden.

#### § 4. Mitgliedsbeitrag; Streichung aus der Mitgliederliste

Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich EUR 26,00 für Aktivmitglieder, EUR 77,00 für Fördernde Mitglieder und EUR 16,00 für Zweitmitglieder, sowie SchülerInnen, StudentInnen, Wehr- und Zivildienstleistende, RentnerInnen.

Änderungen der Mitgliedsarten werden jeweils im folgenden Jahr auch beim Mitgliedsbeitrag wirksam.

Ein Mitglied, das länger als sechs Monate mit seinem Jahresbeitrag im Rückstand ist, wird schriftlich an die fällige Zahlung erinnert. Wird auch dann keine Zahlung geleistet, so ist das Mitglied am 1. April des folgenden Jahres aus der Mitgliederliste zu streichen.

#### § 5. Austritt

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende möglich. Die Austrittserklärung muß schriftlich abgefaßt sein und spätestens bis zum 30. September einem Vorstandsmitglied zugehen.

Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft natürlicher Personen auch mit dem Tod des betreffenden Mitgliedes, bei juristischen Personen mit deren Auflösung.

Ein ausgetretenes Mitglied hat keinen Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen. Dies gilt für alle Arten von Mitgliedern.

#### § 6. Ausschluß

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich den Interessen des Vereins zuwiderhandelt. Darunter ist insbesondere die ungenügende Mitarbeit von Aktivmitgliedern zu verstehen. Über den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

Der Antrag auf Ausschließung ist dem betroffenen Mitglied zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung in Abschrift zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Versammlung zu verlesen. Der begründete Ausschließungsbeschuß wird dem nicht in der Versammlung anwesenden Mitglied vom Vorstand schriftlich bekanntgemacht. § 5 Abs. II der Satzung gilt entsprechen.

#### § 7. Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Durch Beschluß der Mitgliederversammlung können weitere Organe gebildet werden.

#### § 8. Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Weitere, durch das Wesen des Vereins, bzw. dessen Zweck bedingte

Vorstandsmitglieder, sind gegebenenfalls durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit zu schaffen.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich. Für die Beschlußfassung gilt § 28 Abs I i.V.m. § 32 BGB mit der Maßgabe, daß bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv vom 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Der 2. Vorsitzende wird im Innenverhältnis angewiesen, von seiner Einzelvertretungsbefugnis nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Die Mitglieder des Vorstandes werden in der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vertretungsvorstand (1. und 2. Vorsitzender) bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Soweit in der Satzung nicht anders bestimmt ist der Vorstand zuständig für:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts; Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

## § 9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

- die Satzungsänderungen,
- die Wahl des Vorstand sowie dessen Entlastung,
- die geänderte Beitragsfestsetzung,
- die Aufnahme eines Mitglieds nach Berufung des Abgelehnten gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands,
- die Ausschließung eines Mitglieds,
- die Auflösung des Vereins.

Auf Einladung des 1. oder 2. Vorsitzenden muß einmal Jährlich, in der Regel im vierten Quartal, eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausgeschieden ist oder wenn zehn Prozent der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe von Zweck und Grund die Einberufung verlangt hat.

Zur ordentlichen Mitgliederversammlung ist mit einer Frist von mindestens vier Wochen zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladung erfolgt schriftlich.

Wahlen sind geheim. Jeder stimmberechtigte Teilnehmer vermerkt auf einem Blatt den Kandidaten, den er wählen will und gibt dies in einem verschlossenen Umschlag beim Versammlungsleiter ab. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Ist dies im ersten Wahlgang nicht möglich, so erfolgt eine Stichwahl zwischen den beiden Erstplatzierten.

Eine 2/3 Mehrheit ist erforderlich, wenn Gegenstand der Abstimmung:

- der Ausschluß eines Mitglieds

- eine Satzungsänderung, oder
- die Auflösung des Vereins ist.

Eine Änderung des Vereinszwecks bedarf einer 4/5 Mehrheit, dabei bleiben Enthaltungen unberücksichtigt, jedoch müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, oder durch Vertreter beteiligt sein.

Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

Die Beschlußfähigkeit richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

#### § 10. Auflösung

Über die Auflösung des Vereins kann nur in einer mit diesem Tagesordnungspunkt einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung Beschluß gefaßt werden. Dazu sind die Bestimmungen des § 9 zu berücksichtigen.

#### § 11. Liquidatoren

Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung, Entziehung der Rechtsfähigkeit), so sind die im Amt befindlichen Mitglieder des Vertretungsvorstands die Liquidatoren.

#### § 12. Vermögensanfall

Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.